



Stadtverwaltung

Teilnahmebedingungen für die Hobbykünstlermärkte der Stadt Oberasbach

1. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Hobbykünstlermärkte der Stadt Oberasbach. Die Stadt Oberasbach betreibt diesen Märkte privatrechtlich.

2. Ort

Die Hobbykünstlermärkte finden in der Turnhalle im Hans-Reif-Sportzentrum, Jahnstraße 16, 90522 Oberasbach statt.

3. Termin

Die Hobbykünstlermärkte finden in der Regel zweimal jährlich statt. Sie beginnen um 10.00 Uhr und enden um 17.00 Uhr. Das Aufbauen der Verkaufsstände ist frühestens ab 8.00 Uhr gestattet; der Abbau muss bis 18.00 Uhr beendet sein.

4. Warenangebot

Es dürfen alle Waren angeboten werden, die in Handarbeit zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt wurden. Die Marktaufsicht der Stadt Oberasbach entscheidet darüber und ist dafür verantwortlich, ob die angebotenen Waren diesem Charakter entsprechen.

Nicht verkauft werden dürfen insbesondere:

- 4.1. Produkte, die fabrikmäßig, d. h. unter Einsatz von Maschinen hergestellt oder bearbeitet wurden.
- 4.2. Produkte, die vom Verkäufer auch gewerblich angeboten werden.
- 4.3. Fertigprodukte, die nur geringfügig bearbeitet wurden.
- 4.4. Produkte, deren Herstellung oder Vertrieb gesetzlich verboten oder mit speziellen Auflagen versehen sind, z. B. Nahrungsmittel.
- 4.5. Antiquitäten oder Waren, die dem Charakter eines Hobbykünstlermarktes widersprechen.

Des Weiteren dürfen auch folgende Produkte nicht angeboten und verkauft werden, (da diese besonderen Bestimmungen unterliegen!):

- 4.6. Lebensmittel
- 4.7. Verkauf von kosmetischen Produkten wie z. B. Seifen, Badepralinen oder Badesalze, Creme´s oder Lipgloss, etc.

5. Teilnehmerkreis der Anbieter

Der Hobbykünstlermarkt ist ein Freizeitangebot der Stadt Oberasbach nur für private Anbieter. Es dürfen keine Personen teilnehmen, die die gleichen oder ähnliche Waren auch gewerblich anbieten.

6. Anmeldung und Zuweisung eines Verkaufsplatzes

- 6.1. Anmeldungen nimmt das Kulturamt der Stadt Oberasbach, Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach, E-Mail: kulturamt@oberasbach.de, persönlich, postalisch oder per E-Mail entgegen.
- 6.2. Das Kulturamt händigt die Anmeldeformulare persönlich aus oder schickt sie dem Bewerber/der Bewerberin zu. Darüber hinaus stehen die Anmeldeformulare im Internet unter www.oberasbach.de zur Verfügung.

Mit der Rückgabe des Anmeldeformulars und Zusage des Kulturamtes wird die Standgebühr fällig. Die Gebühr kann bar in der Stadtkasse eingezahlt oder auf ein Konto der Stadt Oberasbach (Sparkasse Fürth, IBAN DE73762500000190100008, BIC BYLADEM1SFU oder Raiffeisenbank Zirndorf, IBAN DE38760696690000137200, BIC GENODEF1ZIR), überwiesen werden. Erst nach Überweisung der Gebühr wird die Anmeldung gültig.

- 6.3. Pro Bewerber/Bewerberin werden maximal zwei Verkaufsplätze vergeben. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen und der Nutzungsentgelte.
- 6.4. Spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung müssen Anmeldung und das Nutzungsentgelt des Bewerbers eingegangen sein.
- 6.5. Die Verkaufsplatzzuweisung ist nicht übertragbar.
- 6.6. Der Veranstalter kann die Zusage für einen Platz widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - der Antragsteller/die Antragstellerin falsche und fehlerhafte Angaben machte,
 - der Anbieter/die Anbieterin gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen verstößt,
 - Anmeldungen und Nutzungsentgelte nicht spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1. Die Verkaufstische werden vom Veranstalter vermietet, alle weiteren Verkaufseinrichtungen sind von den Anbietern selbst zu besorgen.
- 7.2. Die Verkäufer/innen sind für die Reinhaltung des Verkaufsplatzes und des davor liegenden Ganges verantwortlich; jede Verunreinigung über das unvermeidliche Maß hinaus ist zu unterlassen.
- 7.3. Wir legen größten Wert darauf, den Hobbykünstlermarkt bis 17.00 Uhr aufrecht zu erhalten. Die Marktzeiten sind unbedingt einzuhalten. Ein vorzeitiges Verlassen des Platzes (vor 17.00Uhr) ist nicht zulässig.

8. Ausschluss von zukünftiger Teilnahme

Verstößt ein Anbieter gegen diese Teilnahmebedingungen, so kann seine Teilnahme sofort oder für zukünftige Hobbykünstlermärkte der Stadt Oberasbach ausgeschlossen werden.

9. Marktaufsicht

- 9.1. Die Stadt Oberasbach hat die Marktaufsicht und kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- 9.2. Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

10. Versicherung

Die Anbieter haben ihre Waren und Einrichtungen selbst zu sichern und zu versichern.

Die Stadt Oberasbach übernimmt bei Eintritt eines Schadensereignisses keinerlei Haftung, weder dem Anbieter noch Dritten gegenüber.

11. Allgemeines zur Halle

- 11.1. Die Turnhalle verfügt über keinen Aufzug. Eine Anlieferung der Waren ist allerdings über den Rückeingang der Halle (ohne Treppen) möglich. Zu den Galerieplätzen führt ausschließlich eine Treppe.
- 11.2. Für Menschen mit körperlicher Einschränkung steht ebenfalls eine Rampe am Rückeingang der Halle zur Verfügung, allerdings nicht zur Galerie.

Grundsätze zum Nutzungsentgelt für die Hobbykünstlermärkte der Stadt Oberasbach

Für die Vermietung von Verkaufsplätzen an Oberasbacher Hobbykünstlermärkten werden Nutzungsentgelte nach folgenden Grundsätzen erhoben.

Schuldner ist jeder, der die Zuteilung eines Verkaufsplatzes beantragt. Von den Besuchern der Märkte werden keine Eintrittsgelder erhoben.

Nutzungsentgelt pro Verkaufstisch (Länge: 2,20 m, Breite: 0,50 m): 10,00 €

Das Nutzungsentgelt wird mit der Anmeldung fällig. Es kann bar in der Stadtkasse eingezahlt oder auf ein Konto der Stadt Oberasbach überwiesen werden. Bei einer Überweisung ist auf dem Überweisungsformular der Verwendungszweck „Hobbykünstlertmarkt“ einzutragen.

Erfolgt früher als 7 Tage vor dem Hobbykünstlertmarkt eine Benachrichtigung, dass der Verkaufstisch nicht belegt wird, so wird die Gebühr zurückerstattet.

Die Teilnahmebedingungen inkl. der Grundsätzen für das Nutzungsentgelt treten am 13.6.2017 in Kraft.

Oberasbach, 13.6.2017

Birgit Huber
1. Bürgermeisterin